

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Europa- und Kommunalwahl
am 26.05.2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Europa- und Kommunalwahl für die Gemeinde Wustermark (Wahlbezirke 01-10) wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 während der Öffnungszeiten des Bürgeramtes

Montags	8 – 12 Uhr		
Dienstags	8 – 12 Uhr	und	13 – 18 Uhr
Donnerstags	8 – 12 Uhr	und	13 – 16 Uhr
Freitags	8 – 12 Uhr		

im Bürgeramt der Gemeinde Wustermark (1. OG), Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit **der zu seiner** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05. bis zum 10.05.2019 (12:00 Uhr) bei der Gemeinde Wustermark im Bürgeramt der Gemeinde Wustermark (1. OG), Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Europa- und Kommunalwahl
am 25.05.2019

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
 - a. zum europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises 63 Havelland,
 - b. zur Wahl des Kreistages des Landkreises Havelland durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises 3 Havelland,
 - c. zur Wahl der Gemeindevertretung Wustermark durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde Wustermark,
 - d. zum jeweiligen Ortsbeirat durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Ortsteiles oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europäischen Wahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- b. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Wustermark mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch **den Tag der Geburt** der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Am Sonnabend, den 25.05.2019 ist von 08:00Uhr bis 18:00 Uhr eine Rufbereitschaft eingerichtet.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zur Europawahl:
1. einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
 2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zur Kommunalwahl:

1. einen amtlichen gelben (Kreistag), rosafarbenen (Gemeindevertretung) und hellvioletten (Ortsbeirat) Stimmzettel des jeweiligen Wahlkreises,
2. einen amtlichen gelben (Kreistag/Gemeindevertretung/Ortsbeiräte Elstal Priort und Wustermark) oder einen gelben (Kreistag) und rosafarbenen (Gemeindevertretung/Ortsbeiräte Buchow-Karpzow und Hoppenrade) Stimmzettelumschlag,
3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellbraunen (Kreistag/Gemeindevertretung/Ortsbeiräte Elstal, Priort und Wustermark) oder hellbraunen (Kreistag) und grünen (Gemeindevertretung/Ortsbeiräte Buchow-Karpzow und Hoppenrade) Wahlbriefumschlag
4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wustermark, den 29.04.2019

gez. J. Schreiber
Der Wahlleiter